

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **7. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 19.04.2018**

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

**§ 25 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Beim Grabfeld 16R (Rasenwahlgräber) sind ebenerdig verlegte Grabplatten aus Vangagranit mit einer Größe von 50cm x 50cm, einer Mindeststärke von 10 cm sowie vertieft eingearbeitete Schrift zugelassen. Der Granit muss eine satinierte oder gebürstete Oberfläche haben und darf nicht poliert sein. Grabschmuck ist bei diesen Grabstätten nicht erlaubt. Ein kleines Holzkreuz kann nach der Beerdigung am Platz der Beisetzung angebracht werden. Nach drei Monaten muss dieses Holzkreuz entfernt werden.

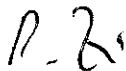
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Dudenhofen, den 19.04.2018

In Vertretung:



Roni Zürker  
Ortsbeigeordneter

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg – Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 19.04.2018

In Vertretung:



Roni Zürker  
Ortsbeigeordneter